

Wenn Nathan ferner der Ansicht ist, der Artikel von Streit in NJ 1956 S. 176 hätte dem Obersten Gericht Veranlassung sein müssen, eine Entscheidung zu fällen, so erhebt sich die Frage, was denn das Oberste Gericht entscheiden sollte? Etwa die Fragen des Zwangsvollstreckungsrechts, von denen Nathan selbst sagt, daß sie niemals in der Literatur und Rechtsprechung einem Zweifel begegnet sind? Ich habe die am Rande der sonstigen Ausführungen gemachte Äußerung von Streit wie wohl auch jeder andere Leser der NJ nur als Ausdruck seiner Empörung über die Form verstanden, in der ein Rechtsanwalt unter Berufung auf gesetzliche Möglichkeiten des Vollstreckungsrechts gegen einen Kostenschuldner vorgeht, dem nach Streits Ansicht von jedem am Verfahren Beteiligten offensichtlich erkennbar Unrecht geschehen ist.

Es bleibt unklar, was hier zur Anleitung der Instanzgerichte hätte entschieden werden sollen.

Die Richter des Obersten Gerichts wissen, daß ihre Arbeit besser sein müßte und die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik in verstärktem Maße Anleitung durch beispielhafte Urteile erhalten müßten. Dabei darf die Tatsache nicht übersehen werden, daß das Oberste Gericht mit der Einführung des Neuen Kurses im Jahre 1953 erstmalig vor der Situation stand, die grundsätzlichen Fragen seiner Rechtsprechung — vor allem in Strafsachen, aber auch in Zivilsachen — in entscheidendem Maße zu korrigieren. Diese Verpflichtung hat das Oberste Gericht trotz der seiner Tätigkeit in den vorausgegangenen Jahren von der Öffentlichkeit und insbesondere auch von Nathan gezollten Anerkennung<sup>13)</sup> nicht leicht genommen. Durch die in vielen Fällen vom Präsidenten des Obersten Gerichts selbst beantragten Kassationen zahlreicher eigener Entscheidungen hat es versucht, die reale Grundlage zu finden, die notwendig ist, um mit seiner Rechtsprechung dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, dabei aber in so bedeutsamen Fragen wie der Frage der einengenden oder ausdehnenden Rechtsanwendung, der Prinzipien des Strafmaßes und zu anderen grundsätzlichen Problemen die notwendige Ausgeglichenheit und Beständigkeit zu finden. Trotz aller Bemühungen in dieser Richtung ist es dem Obersten Gericht bisher nicht völlig geglückt, sich von Fehlern der Tätigkeit in den ersten Jahren seines Bestehens freizumachen und eine eindeutig klare Linie zu entwickeln. Es ist mit aller Konsequenz bemüht, jegliche Überspitzung in der Anwendung des Art. 6 auf Staatsverbrechen zu vermeiden, neue Grundsätze für das richtige Strafmaß zu finden und auf den Gebieten des Zivil-, Straf- und Verfahrensrechts die unbedingte Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit in seiner eigenen Arbeit wie auch in der Tätigkeit der Instanzgerichte zu erreichen. Dazu bedient es sich in weitgehendem Umfang der Kassation. Mit den wenigen

zur Verfügung stehenden Kräften hat das Oberste Gericht im Jahre 1956 bisher mehr Kassationsanträge in Strafsachen gestellt als die Oberste Staatsanwaltschaft; die Zahl der Kassationsanträge in Zivilsachen liegt beim Obersten Gericht nicht erheblich unter der der Obersten Staatsanwaltschaft. Das Oberste Gericht führt eine ernste selbstkritische Auseinandersetzung mit seiner eigenen Arbeit, die heute noch nicht abgeschlossen ist.

Wenn Nathan meint, daß das Oberste Gericht notwendigen Stellungnahmen ausweiche und daß sich in der geringen Zahl der veröffentlichten Grundsatzentscheidungen „mangelnde Entscheidungsfreudigkeit“ widerspiegele, so übersieht er, daß nur ein äußerst geringer Prozentsatz der Rechtsprechung im Wege des Rechtsmittels oder der Kassation an das Oberste Gericht kommt und daß das Oberste Gericht gar keinen Stab von Mitarbeitern hat, mit dem es sich die Materialien für die „Grundsatzentscheidungen“ von den Gerichten der Republik beschaffen könnte. Es darf doch nicht verkannt werden, daß nur die Oberste Staatsanwaltschaft und das Justizministerium ihre bis in die kleinsten Kreise reichende unmittelbare personelle Verbindung haben. Das Oberste Gericht läßt aber auch die Dinge nicht nur an sich herankommen, sondern bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, grundsätzliche Zweifelsfragen von den Instanzgerichten in Erfahrung zu bringen, z. B. durch ständige Teilnahme an den Revisionen des Justizministeriums und durch fortlaufende Beobachtung der Rechtsprechung auf bestimmten Rechtsgebieten (z. Z. der Rechtsprechung der Bezirksgerichte in Ehesachen), wobei die Ergebnisse in gemeinsamen Arbeitsbesprechungen mit den Richtern der betreffenden Bezirksgerichte behandelt werden. Das Oberste Gericht beabsichtigt auch, durch die Beteiligung von Universitätsprofessoren als außerplanmäßigen Richtern eine Vertiefung seiner Entscheidungen herbeizuführen. Aber alle diese Maßnahmen können nicht zu einer systematischen und für die Instanzgerichte wirklich nutzbringenden Arbeit führen. Dazu gehört vielmehr eine sorgfältig abgestimmte Zusammenarbeit aller drei zentralen Justizorgane. Das gilt entsprechend auch für die Kreise und Bezirke.

Nur so kann eine sinnvolle Rechtsprechung entwickelt werden, weil dann die Entscheidung darüber, was grundsätzliche Rechtsfragen sind, unter umfassender Beteiligung der Richter und Staatsanwälte in den Bezirken und Kreisen entschieden wird, deren unmittelbare Verbindung mit der Bevölkerung dazu beitragen wird, auch die Werktätigen mit den Rechtsproblemen vertraut zu machen.

Möge auch die Rechtswissenschaft Wege finden, um mit ihrem Wissen die Arbeit der Praxis mehr als bisher zu unterstützen. Eine selbstkritische Betrachtung der bisherigen Arbeit würde dem sicherlich sehr förderlich sein.

13) vgl. NJ. 1951 S. 544.

## Verbrechen und Klassenkampf

### Bericht über eine Tagung der Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Von MICHAEL BENJAMIN, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Merseburg

Am 16. November 1956 fand in Berlin eine erweiterte Tagung der Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft statt, auf der über die Fragen des Zusammenhanges zwischen Verbrechen und Klassenkampf gesprochen wurde. Diese Frage hat in der letzten Zeit die Gemüter von Theoretikern und Praktikern sehr bewegt. In der Tages- und Fachpresse fand hierzu, wie bekannt, eine ausführliche Diskussion statt. Die Tagung sollte nun das Fazit aus dieser Diskussion ziehen. Sie erhielt ein besonderes Gewicht durch die Teilnahme der führenden Vertreter unserer Justizbehörden und anderer Praktiker.

Auf der Tagesordnung standen zwei Referate, von denen das erste „Strafrecht und Klassenkampf“, gemeinsam von L e k s c h a s und R e n n e b e r g gehalten wurde. Sie legten noch einmal ausführlich den von ihnen vertretenen Standpunkt dar, der, im wesentlichen derselbe ist wie der der meisten Theoretiker in der Diskussion auf den Seiten der „Neuen Justiz“. Ein großer

Teil ihrer Ausführungen, insbesondere der Teil, der von Lekschas vorgetragen wurde, beschäftigte sich mit dem Nachweis des Klassencharakters des Strafrechts. Hierbei wurden mit außerordentlicher Gründlichkeit Zitate der Klassiker des Marxismus-Leninismus herangezogen und nachgewiesen, daß der Klassenkampf eine objektive, vom Bewußtsein der Handelnden unabhängige Kategorie ist. Das Recht wie auch der sozialistische Staat sind Produkte der Klassengesellschaft und tragen Klassencharakter.

Lekschas und Renneberg wandten sich insbesondere gegen die These, daß der Klassenkampf lediglich in offenen gewaltsamen Zusammenstößen der kämpfenden Klassen bestehe. Sie wiesen nach, daß der Klassenkampf auf allen Gebieten des politischen und ökonomischen Lebens geführt wird und insbesondere sich auch im ideologischen Kampf äußert. Dies gelte auch für die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, in der sich die Deutsche Demokratische